

Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler

Neuanlage Änderung Widerruf

Depotnummer	<input type="text"/>
Bitte unbedingt alle Depotnummern wie Investmentdepotnummer, Managed Depotnummer, Wertpapierdepotnummer und Edelmetalldepotnummer angeben (siehe Depotauszug)!	

Kundendaten			
1. Depot-/Kontoinhaber(in)		2. Depot-/Kontoinhaber(in)	
Minderjährige(r)	Firma	1. Gesetzlicher Vertreter	Verheiratet mit 1. Depot-/Kontoinhaber(in)
Frau Herr	Titel <input type="text"/>	Frau Herr	Titel <input type="text"/>
Nachname	<input type="text"/>	Nachname	<input type="text"/>
Vorname(n) <small>(alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)</small>	<input type="text"/>	Vorname(n) <small>(alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)</small>	<input type="text"/>
		2. Gesetzlicher Vertreter	
		Frau Herr	Titel <input type="text"/>
		Nachname	<input type="text"/>
		Vorname(n) <small>(alle gemäß Personalausweis/ Reisepass)</small>	<input type="text"/>

Auftrag an die FNZ Bank SE (nachfolgend die FNZ Bank genannt) zur Einrichtung (d. h. zur Be- und Abrechnung) eines Serviceentgelts für den nachfolgend genannten Vermittler

Ich habe mit meinem Vermittler

Name	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>

einen separaten Vertrag abgeschlossen, in dem ich mich zur Zahlung eines Serviceentgelts an ihn in Höhe von % p. a. (inkl. USt.) vertraglich verpflichtet habe. Der Auftrag zur Be- und Abrechnung des Serviceentgelts ist ab dem Erfassungszeitpunkt spätestens acht Bankarbeitstage nach Auftragsingang bei der FNZ Bank gültig.

Die Be-/Abrechnung des Serviceentgelts durch die FNZ Bank erfolgt im Namen und für Rechnung des Vermittlers gemäß den Regelungen in den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags zur Einrichtung (d. h. Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts auf der Folgeseite.

Einrichtung eines Serviceentgelts über ein Investmentdepot/Managed Depot	
<input type="checkbox"/> Die Abrechnung des Serviceentgelts soll durch den steuerpflichtigen <u>Verkauf von Fondsanteilen</u> bzw. <u>Anteilbruchstücken</u> in entsprechender Höhe aus dem Investmentdepot bzw. durch den steuerpflichtigen <u>Verkauf von Fondsanteilen</u> bzw. <u>Anteilbruchstücken</u> gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios oder aus einem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds im Fondsportfolio aus dem Managed Depot gemäß den Regelungen unter Punkt „Abrechnung des Serviceentgelts über das Investmentdepot/Managed Depot“ in den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags zur Einrichtung (d. h. Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts auf der Folgeseite dieses Formulars erfolgen.	
Alternative, falls gewünscht, bitte Depotposition und ISIN angeben: Zum Verkauf sollen die Fondsanteile aus der nachfolgend angegebenen Depotposition bzw. des nachfolgend angegebenen Fonds <u>in meinem Investmentdepot</u> herangezogen werden. (Ausnahmen sind unter Punkt „Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken“ in den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags zur Einrichtung (d. h. Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts auf der Folgeseite dieses Formulars geregelt.)	
Depot/Depotposition	<input type="text"/>
ISIN/WKN	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Die Abrechnung des Serviceentgelts soll durch Belastung des <u>Konto flex*</u> bei der FNZ Bank erfolgen. (Ausnahmen zu dieser Regelung entnehmen Sie bitte den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags zur Einrichtung (d. h. Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts unter Punkt „Abrechnung des Serviceentgelts über das Konto flex“ auf der Folgeseite dieses Formulars.)	

Einrichtung eines Serviceentgelts für ein Wertpapierdepot/Edelmetalldepot
Die Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt grundsätzlich durch Belastung des Konto flex bei der FNZ Bank. Ein steuerpflichtiger Verkauf von Wertpapieren oder Edelmetallen aus dem jeweiligen Depot ist nicht möglich.

Nur im Falle einer Änderung der Höhe des Serviceentgelts
Frühere erteilte Aufträge zur Einrichtung (Be-/Abrechnung) des Serviceentgelts bezüglich des von mir in diesem Auftrag angegebenen Depots werden durch diesen Auftrag widerrufen. Die Änderung und die Be-/Abrechnung des Serviceentgelts durch die FNZ Bank erfolgt gemäß den Regelungen in den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags zur Einrichtung (d. h. Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts auf der Folgeseite.

Hinweise auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen
Nähere Einzelheiten zu erhaltenen und gewährten Zuwendungen können Sie dem Punkt „Hinweis auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen sowie den Verzicht der Herausgabe der Zuwendungen“ der jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Investmentdepot/Bedingungen für das Managed Depot/Bedingungen für das Wertpapierdepot bzw. Bedingungen für das Edelmetalldepot bei der FNZ Bank SE für Privatanleger entnehmen.

Mit meiner Unterschrift beauftrage ich die FNZ Bank, ein Serviceentgelt gemäß den in diesem Auftrag vereinbarten Regelungen und den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags zur Einrichtung (d. h. Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts auf der Folgeseite zu berechnen, abzurechnen und an meinen Vermittler auszuzahlen.

Hinweis: Bei einem Gemeinschaftsdepot mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung sind zwingend die Unterschriften aller Depot-/Kontoinhaber(in) notwendig!

Unterschrift(en)

<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ort, Datum	Unterschrift 1. Depot-/Kontoinhaber(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)		Unterschrift 2. Depot-/Kontoinhaber(in) (ggf. gesetzlicher Vertreter)

Freigabe durch den Pfandnehmer bei einer bestehenden Verpfändung
Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Pfandnehmer damit einverstanden, dass ein Serviceentgelt gemäß den in diesem Auftrag vereinbarten Regelungen und den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags zur Einrichtung (d. h. Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts abgerechnet werden kann.

<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift Pfandnehmer	

Hinweis: Der Vermittler wurde darauf hingewiesen, dass für die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts ein Abwicklungsentgelt gegenüber der FNZ Bank fällig wird.	
Vermittlernummer	<input type="text"/>
	Stempel und Unterschrift des Vermittlers

* Voraussetzung ist, dass bei der FNZ Bank bereits ein Konto flex besteht. Besteht kein Konto flex, ist eine Abrechnung des Serviceentgelts nicht durch Belastung des Konto flex möglich.

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags zur Einrichtung (d. h. Be-/Abrechnung) eines Serviceentgelts

1 Grundsätzliche Regelungen

Die Berechnung und Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt durch die FNZ Bank im Namen und für Rechnung des Vermittlers.

Die FNZ Bank hat keine Kenntnis vom Inhalt und Zweck des zwischen dem Depot-/Kontoinhaber und dem Vermittler geschlossenen Vertrags und übernimmt keine Überprüfung/Überwachung der Richtigkeit/Rechtmäßigkeit hinsichtlich des Serviceentgelts und etwaiger Zahlungen an den Vermittler.

2 Abrechnungsmodalitäten für das Serviceentgelt

Das Serviceentgelt versteht sich inkl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passt sich bei deren Änderung entsprechend an.

3 Be-/Abrechnungszeitpunkt

Das Serviceentgelt berechnet sich prozentual auf die durchschnittlichen täglich bewerteten Depotbestände des jeweiligen Investmentdepots, Managed Depots, Edelmetalldepots, Wertpapierdepots (nachfolgend auch „Depot“ genannt) pro Kalenderquartal. Die Basis für die Berechnung des Serviceentgelts ist das vorangegangene Kalenderquartal. Das Serviceentgelt wird grundsätzlich am ersten Bankarbeitstag nach dem jeweiligen Quartalsultimo für das vorangegangene Kalenderquartal berechnet und anschließend abgerechnet sowie an den Vermittler ausgezahlt.

In den nachfolgenden Fällen erfolgt die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts zu einem abweichenden Zeitpunkt:

- bei einer unterjährigen Beendigung des Depot-/Kontovertrags zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses,
- bei einer Gesamtverfügung über die letzte Depotposition mit Bestand zum Gesamtverfügungszeitpunkt.

Das Serviceentgelt wird in diesen Fällen zeitanteilig be-/abgerechnet.

4 Abrechnung des Serviceentgelts über das Investmentdepot/Managed Depot

4.1 Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken

4.1.1 Im **Investmentdepot** erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken. Zum Verkauf werden die Fondsanteile aus der Depotposition mit dem kürzesten Forward-Pricing und ausreichendem Bestand zur Abrechnung herangezogen. Sind mehrere Fonds mit dem selben Forward-Pricing im Investmentdepot enthalten, wird die Depotposition mit dem höchsten Bestand zur Abrechnung des Serviceentgelts herangezogen. Ist auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ eine bestimmte Depotposition zur Abrechnung des Serviceentgelts angegeben, wird das Serviceentgelt von dieser Depotposition abgerechnet, sofern der Bestand auf dieser Depotposition ausreicht. Kann von keiner Depotposition im Investmentdepot das Serviceentgelt in voller Höhe abgerechnet werden, wird nur die Depotposition mit dem höchsten Bestand unabhängig vom Forward-Pricing zur Abrechnung des Serviceentgelts herangezogen, d. h. es wird das Serviceentgelt nur in dieser Höhe abgerechnet und an den Vermittler ausgezahlt. Die FNZ Bank wird in diesem Fall den Differenzbetrag zwischen dem abgerechneten Serviceentgelt und dem zwischen dem Depot-/Kontoinhaber und dem Vermittler vereinbarten Serviceentgelt nicht auf eine andere Weise erheben bzw. einziehen und an diesen auszahlen. Sofern das Investmentdepot keinen Bestand hat, wird die FNZ Bank das Serviceentgelt für den Vermittler nicht auf eine andere Weise be-/abrechnen und an diesen auszahlen. Bei der Angabe einer bestimmten Depotposition zur Abrechnung des Serviceentgelts durch den/die Depot-/Kontoinhaber, wird im Falle einer Fondsfusion, die Angabe der alten Depotposition nicht auf die neue Depotposition übertragen. Hierfür ist eine Neueinreichung des Formulars „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ mit Angabe zur Verwendung einer bestimmten Depotposition erforderlich.

4.1.2 Im **Managed Depot** erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios oder aus einem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds im Fondsportfolio. Sofern der Depotbestand des vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds nicht in voller Höhe ausreicht, werden zusätzlich in Höhe des noch fehlenden Betrags (Differenzbetrag) Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke der anderen Fonds aus dem Fondsportfolio gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios verkauft. Reicht auch der Differenzbetrag zur Abrechnung des mit dem Vermittler vereinbarten Serviceentgelts in voller Höhe nicht aus, wird die FNZ Bank den dann noch fehlenden Betrag nicht auf eine andere Weise erheben bzw. einziehen und an den Vermittler auszahlen. Ist die Abrechnung an dem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds aufgrund anderer Einschränkungen (z. B. Sperre am Fonds) nicht möglich, erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot. Sofern das Managed Depot keinen Bestand hat, wird die FNZ Bank das Serviceentgelt für den Vermittler nicht auf eine andere Weise be-/abrechnen und an diesen auszahlen.

4.1.3 Ausnahmeregelungen für die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts über das Investmentdepot und Managed Depot

4.1.3.1 Liegt der FNZ Bank eine Verpfändungsvereinbarung vor, ist die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts nur dann möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Pfandnehmers auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ erteilt wird.

Liegt bereits ein Auftrag zur Be- und Abrechnung des Serviceentgelts vor und es wird eine neue Verpfändungsvereinbarung eingereicht, wird das Serviceentgelt ab der Erfassung der Verpfändung bei der FNZ Bank beendet. Es muss das Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ mit Zustimmung des Pfandnehmers neu eingereicht werden.

4.1.3.2 Bei unter Betreuung stehenden Depot-/Kontoinhaber/n ist die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts möglich, sofern dies ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes (befreiter Betreuer) erfolgen kann und der befreite Betreuer auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ unterschrieben hat. Ist dies nicht der Fall, erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.

4.1.3.3 Bei Kenntnis über den Todesfall des Depot-/Kontoinhabers bzw. bei einem Gemeinschaftsdepot bei Kenntnis über den Todesfall von allen Depot-/Kontoinhabern, bei Insolvenz oder vorhandenem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.

4.1.3.4 Sind im Investmentdepot/Managed Depot nur noch gesperrte Fonds (z. B. bei einer Handlungsaussetzung) vorhanden, erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts. Sobald die Sperre wieder aufgehoben wird, wird das Serviceentgelt ab dem Zeitpunkt der Kenntnis über die Aufhebung der Sperre wieder abgerechnet.

4.1.3.5 Die FNZ Bank wird in den Fällen, in denen keine Abrechnung des Serviceentgelts möglich ist, das Serviceentgelt für den Vermittler auch nicht auf eine andere Weise abrechnen und an diesen auszahlen.

4.2 Abrechnung des Serviceentgelts über das Konto flex

Die Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt über das **Konto flex** bei der FNZ Bank, sofern der Depot-/Kontoinhaber dies im „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ vereinbart hat. Ein durch das Serviceentgelt entstandener Sollsaldo auf dem Konto flex führt, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB. Gemäß den „Bedingungen für geduldete Überziehungen“ werden auf einen Sollsaldo Sollzinsen berechnet.

4.2.1 Ausnahmeregelungen für die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts über das Konto flex

4.2.1.1 Bei Konten

- von minderjährigen Depot-/Kontoinhaber
- von unter Betreuung stehenden Depot-/Kontoinhaber ohne die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes (befreiter Betreuer)
- mit einer Verpfändung
- von Firmen

mit nicht ausreichendem Kontoguthaben erfolgt die Abrechnung des Serviceentgelts nicht über das Konto flex, sondern gemäß den Regelungen unter Punkt „Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken“ dieser Bedingungen.

4.2.1.2 Liegt der FNZ Bank eine Verpfändungsvereinbarung vor, ist die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts nur dann möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Pfandnehmers auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ erteilt wird.

Liegt bereits ein Auftrag zur Be- und Abrechnung des Serviceentgelts vor und es wird eine neue Verpfändungsvereinbarung eingereicht, wird das Serviceentgelt ab der Erfassung der Verpfändung bei der FNZ Bank beendet. Es muss das Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ mit Zustimmung des Pfandnehmers neu eingereicht werden

4.2.1.3 Bei unter Betreuung stehenden Depot-/Kontoinhaber/n ist die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts möglich, sofern dies ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes (befreiter Betreuer) erfolgen kann und der befreite Betreuer auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ unterschrieben hat. Ist dies nicht der Fall, erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.

4.2.1.4 Bei Kenntnis über den Todesfall des Depot-/Kontoinhabers bzw. bei einem Gemeinschaftsdepot bei Kenntnis über den Todesfall von allen Depot-/Kontoinhabern, bei Insolvenz oder vorhandenem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.

4.2.1.5 Eine Abrechnung vom Konto flex ist bei unterjähriger Beendigung des Depot-/Kontovertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung der letzten Depotposition mit Bestand nicht möglich. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung gemäß den Regelungen unter Punkt „Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken“ dieser Bedingungen.

4.2.1.6 Die FNZ Bank wird in den Fällen, in denen keine Abrechnung des Serviceentgelts möglich ist, das Serviceentgelt für den Vermittler nicht auf eine andere Weise abrechnen und an diesen auszahlen.

4.2.1.7 Bei Überziehung des Konto flex ohne der Möglichkeit des Ausgleichs über das Depot gemäß dem vertraglich vereinbarten AGB-Pfandrecht gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger behält sich die FNZ Bank das Recht der Stornierung des Serviceentgelts vor.

5 Abrechnung des Serviceentgelts über das Konto flex bei einem bestehenden Wertpapierdepot/Edelmetalldepot

5.1 Die Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt grundsätzlich über das Konto flex bei der FNZ Bank. Eine Abrechnung durch steuerpflichtigen Verkauf von Wertpapieren aus dem Wertpapierdepot bzw. von Edelmetallen aus dem Edelmetalldepot ist nicht möglich. Ein durch das Serviceentgelt entstandener Sollsaldo auf dem Konto flex führt, sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, zu keinem Überziehungskredit gemäß § 504 BGB, sondern zu einer geduldeten Überziehung gemäß § 505 BGB. Gemäß den „Bedingungen für geduldete Überziehungen“ werden auf einen Sollsaldo Sollzinsen berechnet.

5.2 Ausnahmeregelungen für die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts über das Konto flex bei einem bestehenden Wertpapierdepot/Edelmetalldepot

5.2.1 Bei Konten

- von minderjährigen Depot-/Kontoinhaber
- von unter Betreuung stehenden Depot-/Kontoinhaber ohne die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes (befreiter Betreuer)
- mit einer Verpfändung
- von Firmen
mit nicht ausreichendem Kontoguthaben erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.

5.2.2 Liegt der FNZ Bank eine Verpfändungsvereinbarung vor, ist die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts nur dann möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Pfandnehmers auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ erteilt wird.

Liegt bereits ein Auftrag zur Be- und Abrechnung des Serviceentgelts vor und es wird eine neue Verpfändungsvereinbarung eingereicht, wird das Serviceentgelt ab der Erfassung der Verpfändung bei der FNZ Bank beendet. Es muss das Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ mit Zustimmung des Pfandnehmers neu eingereicht werden

5.2.3 Bei unter Betreuung stehenden Depot-/Kontoinhaber/n ist die Be- und Abrechnung des Serviceentgelts möglich, sofern dies ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes (befreiter Betreuer) erfolgen kann und der befreite Betreuer auf dem Formular „Auftrag zur Einrichtung eines Serviceentgelts für Vermittler“ unterschrieben hat. Ist dies nicht der Fall, erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.

5.2.4 Bei Kenntnis über den Todesfall des Depot-/Kontoinhabers bzw. bei einem Gemeinschaftsdepot bei Kenntnis über den Todesfall von allen Depot-/Kontoinhabern, bei Insolvenz oder vorhandenem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erfolgt keine Abrechnung des Serviceentgelts.

5.2.5 Eine Abrechnung vom Konto flex ist bei unterjähriger Beendigung des Wertpapierdepot- und Kontovertrags nicht möglich.

5.2.6 Eine Abrechnung eines Serviceentgelts für ein Wertpapierdepot erfolgt nur dann, wenn das jeweilige Wertpapierdepot mit einem Konto flex zum Be-/Abrechnungszeitpunkt gemäß dem Punkt „Be-/Abrechnungszeitpunkt“ dieser Bedingungen noch besteht.

5.2.7 Eine Abrechnung eines Serviceentgelts für ein Edelmetalldepot bei unterjähriger Beendigung des Edelmetalldepotvertrags oder ggf. bei Gesamtverfügung erfolgt durch einen Einbehalt vom Verkaufserlös. Bei einem internen Übertrag oder bei einer effektiven Auslieferung von Edelmetallen erfolgt keine Be- und Abrechnung des Serviceentgelts.

5.2.8 Die FNZ Bank wird in den Fällen, in denen keine Abrechnung des Serviceentgelts möglich ist, das Serviceentgelt für den Vermittler nicht auf eine andere Weise abrechnen und an diesen auszahlen.

5.2.9 Bei Überziehung des Konto flex ohne der Möglichkeit des Ausgleichs über das Depot gemäß dem vertraglich vereinbarten AGB-Pfandrecht gemäß den Regelungen unter Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger behält sich die FNZ Bank das Recht der Stornierung des Serviceentgelts vor.

6 Beginn der Berechnung des Serviceentgelts

Die Berechnung des Serviceentgelts erfolgt ab dem Erfassungszeitpunkt spätestens acht Bankarbeitstage nach Auftragseingang bei der FNZ Bank.

Eine rückwirkende Erfassung für ein bereits beendetes Kalenderquartal ist nicht möglich.

7 Änderung des Auftrags

Mit Änderung des Auftrags bzw. mit Änderung der Höhe des Serviceentgelts werden die bisher erteilten Aufträge zur Einrichtung des Serviceentgelts für Vermittler für die in dem neuen Auftrag zur Einrichtung des Serviceentgelts angegebenen Depots widerrufen. Die Änderung des Serviceentgelts erfolgt ab dem Erfassungszeitpunkt spätestens acht Bankarbeitstage nach Auftragseingang bei der FNZ Bank.

Eine anteilige Be- und Abrechnung des Serviceentgelts erfolgt zum nächsten regelmäßigen Be- und Abrechnungszeitpunkt. Eine rückwirkende Änderung für ein bereits beendetes Kalenderquartal ist nicht möglich.

8 Widerruf des Auftrags durch den Depot-/Kontoinhaber

Der Auftrag zur Be- und Abrechnung eines Serviceentgelts kann von jedem Depot-/Kontoinhaber einzeln widerrufen werden (ausgenommen Depot-/Kontoinhaber mit gemeinschaftlichem Verfügungsberechtigung) – jedoch nur für das jeweils laufende Kalenderquartal. Die Mitteilung eines Depot-/Kontoinhabers, dass ein Vertragsverhältnis mit dem Vermittler nicht mehr besteht, wird von der FNZ Bank ebenfalls als Widerruf dieses Auftrags ausgelegt. Durch den Widerruf erlischt der Auftrag ab dem Erfassungszeitpunkt spätestens acht Bankarbeitstage nach Auftragseingang bei der FNZ Bank. Ein Widerruf des Auftrags muss gegenüber der FNZ Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich, mindestens in Textform, erfolgen.

Darüber hinaus gelten die Regelungen für eine anteilige Be- und Abrechnung gemäß dem Punkt „Be-/Abrechnungszeitpunkt“ dieser Bedingungen.

9 Sonstige Regelungen

9.1 Der Auftrag zur Einrichtung des Serviceentgelts endet nicht bei Eintritt der Volljährigkeit.

9.2 Der Auftrag zur Einrichtung des Serviceentgelts endet automatisch (ohne, dass es einer Kündigung bedarf), wenn die Zusammenarbeit zwischen der FNZ Bank und der Vertriebsorganisation des Vermittlers bzw. der Depot-/Kontovertrag zwischen der FNZ Bank und dem Kunden beendet wird.